

Gemeinde Steinen, Gemarkung Endenburg

## BEBAUUNGSPLAN „STEINACKER II“



## ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 25.11.2019

Bearbeitung: B. Eng. Forstingenieurwesen Cristina Dinacci di Sangermano (2018)  
Dipl.-Biol. Markus Winzer (2019)

Auftraggeber:

**Gemeinde Steinen**  
Eisenbahnstraße 31  
79585 Steinen

Auftragnehmer:

**Kunz GaLaPlan**  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Spinnentiere</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Käfer</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Schmetterlinge</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Amphibien</b>	<b>10</b>
8.1	Bestand	10
8.2	Auswirkungen	11
8.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	12
8.4	Ausgleichsmaßnahmen	12
8.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	12
<b>9</b>	<b>Reptilien</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Vögel</b>	<b>14</b>
10.1	Bestand	14
10.2	Methodik	15
10.3	Auswirkungen	16
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
10.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	16
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	17
<b>11</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>17</b>
11.1	Bestand	17
11.2	Auswirkungen	19
11.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
11.4	Ausgleichsmaßnahmen	19
11.5	Prüfung der Verbotstatbestände	19
11.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	20
<b>12</b>	<b>Säugetiere (außer Fledermäuse)</b>	<b>20</b>
<b>13</b>	<b>Pflanzen</b>	<b>21</b>
<b>14</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>22</b>
<b>15</b>	<b>Literatur</b>	<b>24</b>

## 1 Anlass

**Planvorhaben** Die Gemeinde Steinen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes über eine insgesamt ca. 0,25 ha große Fläche zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Steinacker“ im Ortsteil Endenburg.

Für das Grundstück Flst.Nr. 59/3 (südöstlicher Teil) wurde der Gemeinde im Sommer 2018 seitens des Grundstückseigentümers eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage sowie eines Geräteschuppens mit Hackschnitzellager zur Eigenbedarfsnutzung vorgelegt. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich nördlich angrenzend an die bestehende Bebauung entlang des Staltenweges, wo die Gemeinde 1990 den Bebauungsplan „Steinacker“ aufgestellt hat.

Die vorgesehene Baufläche befindet sich im Außenbereich. Im Rahmen eines Ortstermins hat das Landratsamt Lörrach signalisiert, dass die Gemeinde auf der Grundlage von § 13 b BauGB im Wege der Planung eine maßvolle Erweiterung des Bebauungsplanes „Steinacker“ vornehmen könne.

Der Ortschaftsrat Endenburg hat sich sodann dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan „Steinacker“ entsprechend der aufgezeigten Bebauung zu erweitern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der vorliegenden Bauanfrage zu schaffen. Die Planungsfläche grenzt im Süden an den gültigen Bebauungsplan an, so dass andere Planungsinstrumente wie z.B. eine Ergänzungssatzung ausscheiden.

Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungsbereichs Endenburgs, östlich grenzt der bebaute Bereich entlang der Straße „Im Hofacker“ an, dazwischen verläuft die Kreisstraße K 6309. Das neue Baugrundstück kann nur über die Kreisstraße erschlossen werden, eine Zuwegungsmöglichkeit durch das bestehende Baugebiet besteht nicht.

Die Möglichkeit einer unmittelbaren Zufahrt auf die Kreisstraße hat das Landratsamt Lörrach im Rahmen einer Vorabstimmung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Gebiet werden Bauflächen für ein Einzelwohnhaus und einen Geräte- und Materialschopf vorgesehen, entsprechend dem dargelegten Eigenbedarf. Die Bebauung stellt eine städtebaulich vertretbare Arrondierung des Ortsrandes dar.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an. Die durch den Bebauungsplan begründete Grundfläche liegt unter 10.000 m<sup>2</sup> und der Bebauungsplan dient der Wohnnutzung. Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden.

**§ 44 BNatSchG** Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vorhabensträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten.

**Ablaufschema** Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

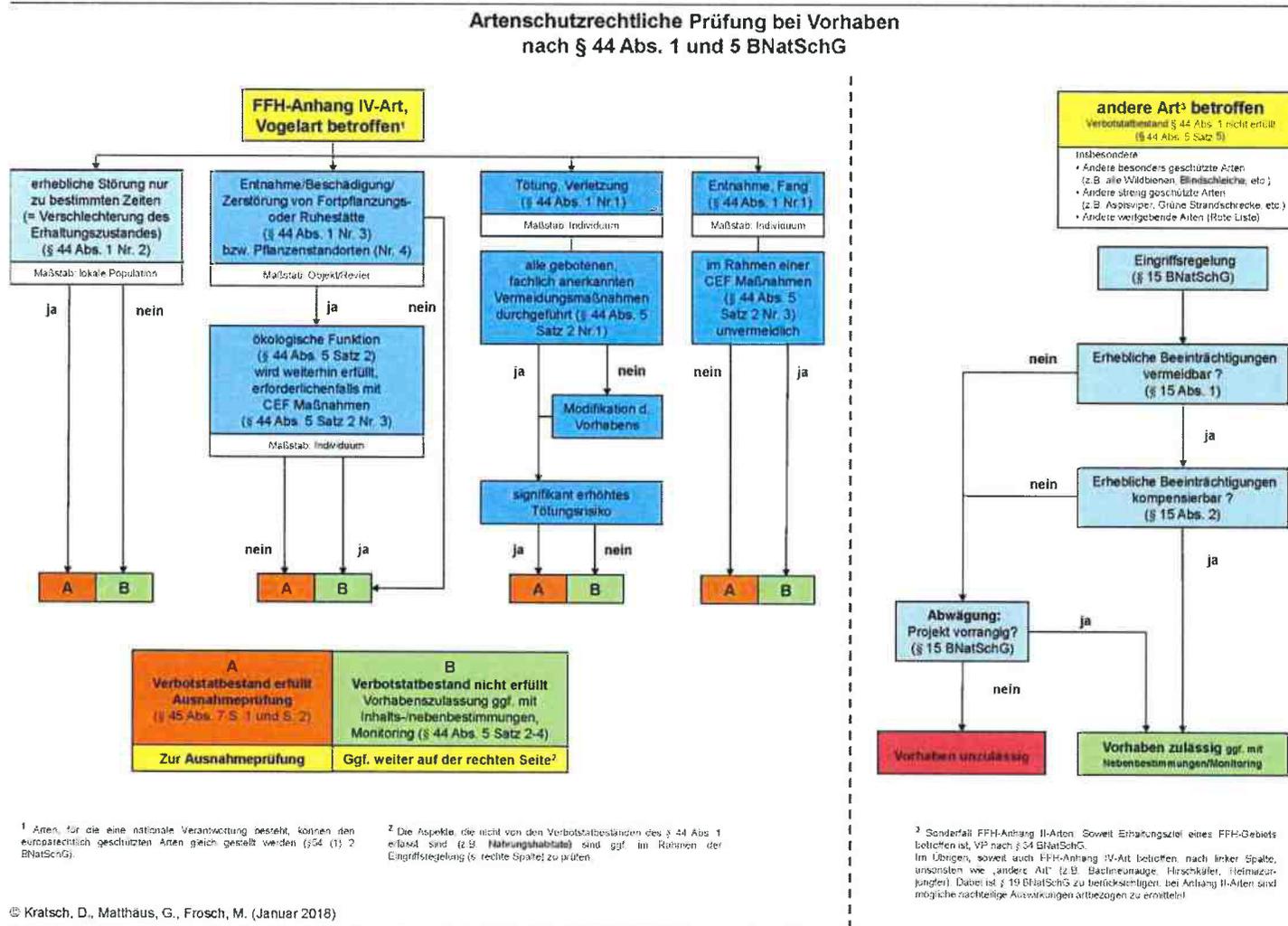


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umweltschadens-** Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird  
**gesetz** zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatschG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

*(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.*

*(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in*

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

*(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die*

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

*(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.*

*(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vorbei:*

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders  
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

*(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.*

*(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

*(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.*

*(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.*

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

#### **Prüfrelevante Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

## 2 Untersuchungsgebiet

### Lage im Raum Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt am Siedlungsrand der Gemarkung Endenburg und umfasst ein privates, bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück (Flst. Nr. 59/3).

Im Osten wird das Gebiet durch die K 6309 begrenzt. Im Süden grenzt Wohnbebauung an, westlich und nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 0,25 ha.

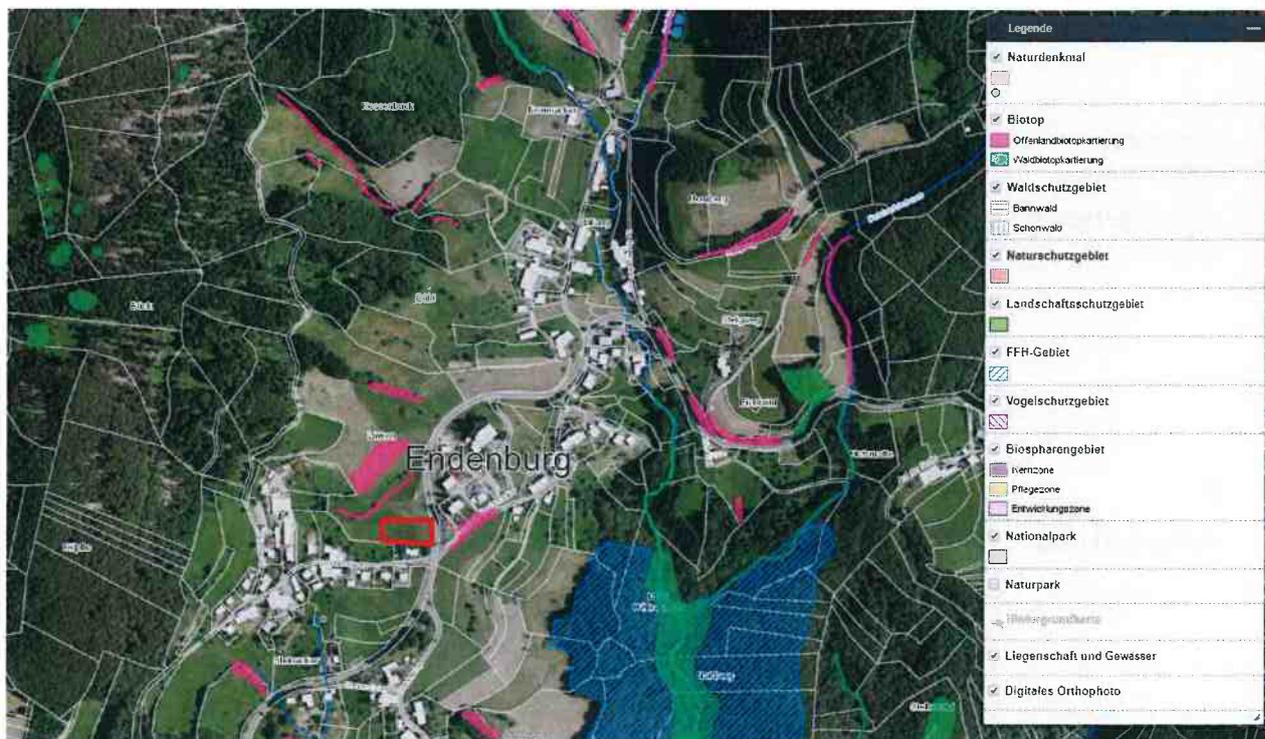


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot), der geschützten Biotoparten (rosa, grün) und des FFH-Gebietes (blau gestrichelt) (Quelle: LUBW)

### FFH und VSG

Knapp 250 Meter östlich liegt das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311). Direkte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, aber für die mobilen FFH-Arten des Gebiets müssen indirekte Wechselwirkungen untersucht werden. Es handelt sich um folgende Arten:

- Hirschkäfer
- Gelbbauchunke
- Bechsteinfledermaus
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr

Die im Erhebungsbogen zum FFH – Gebiet ebenfalls genannten Arten Grünes Gabelzahnmoos (auch Grünes Besenmoos genannt), Dohlenkrebs und Helm-Azurjungfer sind habitatbedingt im Plangebiet nicht zu erwarten.

### LSG, NSG

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete befinden sich keine im Plangebiet oder der näheren Umgebung.

**Nach § 30  
 BNatSchG  
 geschützte  
 Biotop**

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Biotop „Sumpf in Endenburg II“ (Biotopnummer 182123360064). Es handelt sich um eine schmale, sumpfige Fläche, welche sich entlang eines Wiesengrabens zieht. Die Fläche wird von Weidetieren genutzt.

Eingriffe in diesem Bereich erfolgen nicht. Aufgrund der Nähe zum Eingriff ist der Bereich jedoch als Tabuzone auszuweisen und von Materialablagerungen etc. freizuhalten.

**Wildtierkorridor**

Der nächste Wildtierkorridor liegt etwa 2,5 km entfernt. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

**Auerhahn-  
 Schutzzone**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Auerwildschutzonen.

**Biotopverbund-  
 achsen**

Der Vorhabenbereich befindet sich nicht innerhalb von Biotopverbunden mittlerer, feuchter oder trockener Standorte.

### 3 Methodik

**Vorbemerkung**

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten und weitere Quellen herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Im Plangebiet fanden zunächst eine Begehung im Jahr 2018 zur Erfassung der Biotoptypen und Habitatstrukturen und eine Vogelkartierung im Jahr 2019 statt. Basierend auf den Ergebnissen der Kartierungen wurde das einzuschätzende Artenspektrum definiert.

Da das Plangebiet kaum Strukturen aufweist bzw. lediglich aus einer Fettwiese besteht, wurde zunächst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, § 15 und § 19 auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführt. Zur Bestätigung der Annahmen bzw. zur Absicherung wurden im Jahr 2019 dennoch weitere Kartierungen zur Erfassung der Vogelfauna im Plangebiet und der näheren Umgebung durchgeführt.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
14.11.2018	10:20-10:50	Erstbegehung, Biotoptypenkartierung	Sonne-Wolken-Mix, 4°C
28.03.2019	09:30-09:50	1.Vogelkartierung, 1. Amphibienkartierung	Sonnig, 5°C
15.04.2018	7.00-8.00	2.Vogelkartierung, 2. Amphibienkartierung	Nebel zieht ab, dann sonnig. Noch frisch. Ca. 8 Grad, aber hohe Gesangsaktivität
07.05.2019	7.00-8.00	3.Vogelkartierung, 3. Amphibienkartierung	Sehr frisch, aber sonnig. Ca. 5 Grad, aber hohe Gesangsaktivität

05.06.2019	7.00-8.00	4.Vogelkartierung,4. Amphibienkartierung	Sonnig, mild. Ca. 12 Grad.
26.06.2019	5.30-6.45	5.Vogelkartierung, 5. Amphibienkartierung	Nach Sonnenaufgang sonnig. Hitzewelle mit warmen Nächten. 6.00 schon 18 Grad.
16.09.2019	14.40-15.45	Nachkartierung Schmetterlinge und Vegetationsbestand.	Sonnig.

## 4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

**Bestand** Diese Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im Plangebiet sind keine  
**Lebensraum und** entsprechenden Habitate vorhanden. Somit können Beeinträchtigungen von an  
**Individuen** Gewässer gebundenen Lebewesen habitatbedingt ausgeschlossen werden.

**Tabelle 2: Liste Planungsrelevanter Arten aquatischer Lebewesen**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		<b>Schnecken</b>					
0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
		<b>Muscheln</b>					
0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
		<b>Krebse</b>					
0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis	1	-	II	
0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebis	2	2	II	b
		<b>Fische und Rundmäuler</b>					
0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0		<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
0		<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
0		<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
0		<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b
0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
		<b>Libellen</b>					
0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s

0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

## 5 Spinnentiere

**Bestand** Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoscorpion sind lediglich 2  
**Lebensraum** Standorte im nördlichen Baden – Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

**Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Spinnentiere					
0	0	<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoscorpion	-	R	II	b

## 6 Käfer

**Bestand** Verbreitungsbedingt können diese Arten bis auf den Hirschkäfer im Plangebiet  
**Lebensraum** ausgeschlossen werden. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Bäume, sodass ein Vorkommen des xylobionten und im Standarddatenbogen des östlich gelegenen FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ aufgeführten Hirschkäfers im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Etwa 20 Meter außerhalb des Plangebiets befindet sich ein alter Baumstrunk, der ggf. sogar passende Habitatsigenschaften für den Hirschkäfer hat und auch Bohrlöcher im Bodenbereich aufweist. Er befindet sich aber auf einem anderen Flurstück, dass abgezaunt ist und nicht beeinträchtigt wird. Somit können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH – Gebiets im Hinblick auf den Hirschkäfer ebenfalls ausgeschlossen werden.

**Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0		<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	nb	IV	s
0		<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
X	X	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0		<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0		<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s



Abbildung 3: Lage eines totholzreichen Baumstrunks (gelb) in Relation zum Plangebiet

## 7 Schmetterlinge

### Bestand Lebensraum

Der Großteil der Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs IV und oder II ist verbreitungsbedingt im Plangebiet nicht zu erwarten. Da das Gebiet ohnehin unbestockt ist und größtenteils aus einer Fettwiese besteht, ist zum derzeitigen Zeitpunkt auch nicht mit einem Vorkommen von Futterpflanzen, Wirtspflanzen oder sonstige Habitat- und Verbundfunktionen für diese hochgradig spezialisierten Schmetterlingsarten im Plangebiet zu rechnen.

Der Lebensraum der Spanischen Fahne umfasst offene, trockene und sonnige Bereiche. Um sich vor zu großer Hitze zu schützen sucht sie auch halbschattige, kühle und feuchte Stellen auf. Eine sich reproduzierende Population ist jedoch von einem Vorkommen von Wasserdostbeständen abhängig, da diese Pflanze die wichtigste Nektarquelle der Imagines darstellt. Der Wasserdost ist im Plangebiet nicht vorzufinden. Auch schattenspendende Gehölze sind nicht vorhanden. Damit stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat für die Spanische Fahne dar.

Ein Vorkommen des Schwarzfleckigen Ameisen-Bläulings ist im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten, da die Art magere Grünlandbestände mit Futterpflanzen der Raupen, nämlich Gewöhnlicher Dost und Feld-Thymian, besiedelt. Auch wurden keine Nester der Wirtsameise *Myrmica sabuleti* im Plangebiet oder angrenzend gesichtet.

Am 16.09.2019 fand eine erneute Begehung zur Prüfung der Vegetationsbestände statt. Dabei konnten im Eingriffsbereich keine Hinweise auf Wirtspflanzen dieser Arten gewonnen werden. Lediglich in dem benachbarten und leicht mageren Feldrain kamen vereinzelt Thymian Bestände vor. Hier finden jedoch keine Veränderungen statt.

Weitere Ameisen-Bläulingsarten sind nicht zu erwarten. Es konnten auf der Wiese sowie im Randbereich keine Wiesenknopfarten festgestellt werden. Dies gilt sowohl für die südlich angrenzenden Nasswiesenbereiche als auch für die leicht magere Böschung im Norden.

Beeinträchtigungen von streng geschützten Schmetterlingen können somit ausgeschlossen werden.

**Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Tagfalter					
0		<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0		<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0		<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0		<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0		<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0		<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
X	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0		<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0		<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
		Nachtfalter					
X	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	nb
0		<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0		<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

## 8 Amphibien

### 8.1 Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Laut Rasterkarten der LUBW wurden im entsprechenden TK-Quadranten die Amphibienarten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Gelbbauchunke, Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen. Davon ist nur die Gelbbauchunke nach FFH-Anhang IV streng geschützt, die anderen Arten sind lediglich besonders geschützt und unterliegen somit der Eingriffsregelung.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Nördlich angrenzend ist jedoch ein Feuchtbiotop („Sumpf in Endenburg II“). Von dem Biotop aus erstreckt sich ein Biotopverbund feuchter Standorte nach Norden hin (vgl. Abb. 2).

Auch etwa 150 - 250 m südlich des Plangebiets befinden sich mit dem Heidelbergbach und einem Sumpf potentielle Amphibienhabitate. Wanderungen zwischen den Feuchtbiotopen im Norden und Süden des Plangebiets sind somit möglich.

Die Gelbbauchunke kann sowohl verbreitungs- als auch habitatbedingt im § 30 Biotop nördlich angrenzend an das Plangebiet vorkommen. Hier sind ein zumindest temporär wasserführender Graben sowie feuchte Wiesen zu finden, in denen sich temporäre Kleinstgewässer bilden können.

Die Arten Feuersalamander, Berg- und Fadenmolch sowie Erdkröte und Grasfrosch sind hingegen eher am Heidelbergbach zu erwarten.



Abbildung 4: Biotopverbund feuchter Standorte (blau) nördlich des Plangebiets (rot) (Quelle: LUBW)

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
X	X	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0		<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0		<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0		<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0		<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0		<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s
0		<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0		<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0		<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0		<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s

## 8.2 Auswirkungen

**Auswirkungen** Baubedingt ist mit Störwirkungen im nicht erheblichen Ausmaß für die angrenzend an das Plangebiet potentiell vorkommenden Amphibienarten zu rechnen. Potentielle Fortpflanzungshabitate sind im Abstand von ca. 50 Meter angrenzend mit dem Feuchtbiotop vorhanden. Eingriffe finden in diesem Bereich nicht statt, sodass direkte Eingriffe in Lebensräume ausgeschlossen werden können.

Die geplanten Bauwerke wirken sich auf die angrenzend an das Plangebiet potentiell vorkommenden Amphibien nicht beeinträchtigend aus, da keine Habitatstrukturen dieser Artengruppe verloren gehen.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Amphibien zu rechnen.

Erhebliche Zerschneidungswirkungen für potentiell über das Plangebiet hinweg wandernde Amphibien entstehen durch die geplanten Gebäude nicht, da Amphibien weiterhin über die Gärten des Plangebietes oder das unbeeinträchtigte Umfeld zu den Feuchtgebieten im Norden, Süden und Westen gelangen können.

Dies gilt für alle Amphibienarten inklusive der im Standarddatenbogen des östlich zu Plangebiet gelegenen FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ aufgeführten Gelbbauchunke. Somit können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH – Gebiets im Hinblick auf Amphibien ausgeschlossen werden.

### 8.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Um ein spontanes Einwandern von Amphibien in den Gefahrenbereich der Baustelle und damit die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden, ist bauzeitlich, während der Aktivitätsphase von Amphibien (Ende Februar – Anfang Oktober) ein von Amphibien nicht überwindbarer Zaun entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes zu stellen. Weitere Maßnahmen zum Schutz von Amphibien sind nicht notwendig.

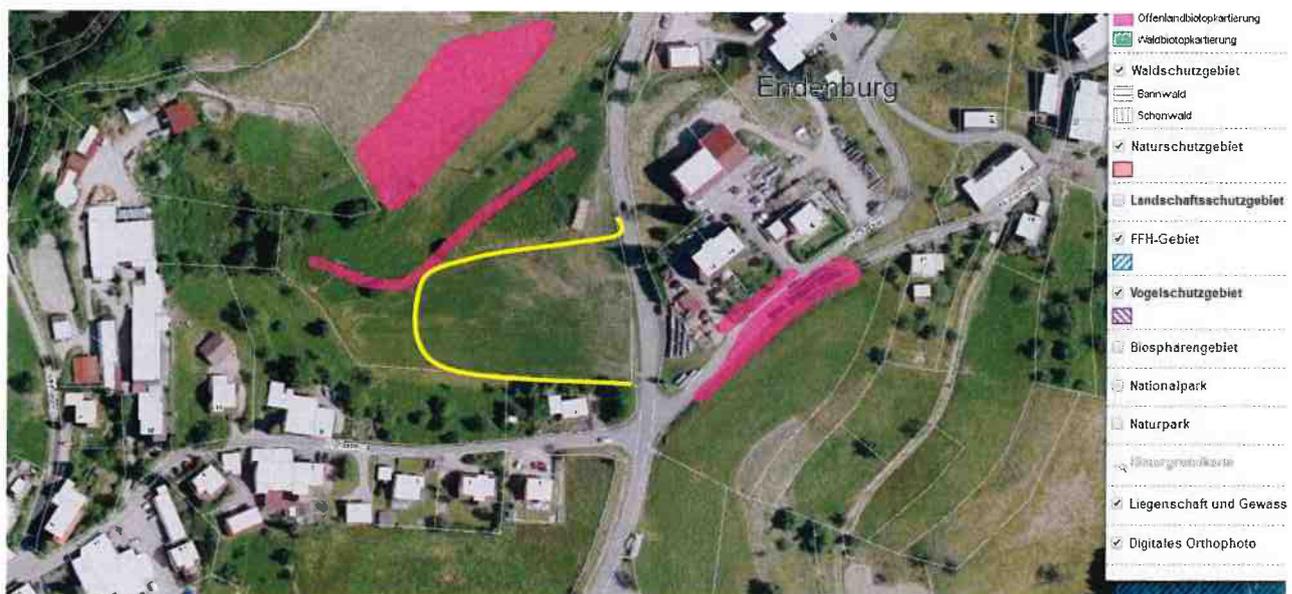


Abbildung 5: Verlauf des Amphibienschutzzauns (gelb), Biotope (pink) und Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

### 8.4 Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen**

Da keine Habitate verloren gehen, sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig.

### 8.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

**Ergebnis**

Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien vorhanden. Aufgrund des Vorhandenseins von Feuchtbiotopen nördlich und südlich des Plangebietes ist jedoch ein spontanes Einwandern von Einzeltieren dieser Artengruppe in das Plangebiet und damit in den Baustellenbereich möglich. In diesen Biotopbereichen ist sowohl ein Vorkommen von besonders als auch von streng geschützten Arten (Gelbbauchunke) möglich.

Um eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden, ist bauzeitlich, während der Aktivitätsphase von Amphibien (Ende Februar – Anfang Oktober) ein von Amphibien nicht überwindbarer Zaun entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze des Plangebiets zu stellen.

Da keine Habitate verloren gehen, sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig.

Erhebliche Zerschneidungswirkungen für potentiell über das Plangebiet hinweg wandernde Amphibien entstehen durch die geplanten Gebäude nicht, da Amphibien weiterhin über die Gärten des Plangebietes zu den Feuchtgebieten im Norden, Süden und Westen gelangen können.

Dies gilt für alle Amphibienarten inklusive der im Standarddatenbogen des östlich zu Plangebiet gelegenen FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ aufgeführten Gelbbauchunke. Somit können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH – Gebiets im Hinblick auf Amphibien ausgeschlossen werden.

Die Begehungen 2019 ergaben keinen ergänzenden Prüfbedarf.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.**

**Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

## 9

### Reptilien

#### Bestand Lebensraum

Laut Rasterkarten der TK-25 Quadrantenbasis (8212) der LUBW können verbreitungsbedingt die Reptilienarten Zauneidechse, Mauereidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Ringelnatter im Plangebiet vorkommen.

Steinstrukturen, Versteckmöglichkeiten o. ä. sind im Plangebiet oder direkt angrenzend nicht vorhanden. Habitatbedingt ist somit lediglich mit besonders geschützten Blindschleichen oder Ringelnattern zu rechnen, welche möglicherweise das nördlich angrenzende Feuchtbiotop nutzen. Mit streng geschützten Arten ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Die Arten Blindschleiche und Ringelnatter unterliegen der Eingriffsregelung gemäß §15 BNatSchG. Da für die Amphibien ohnehin Schutzmaßnahmen in Form eines Zauns entlang des Feuchtbiotops nötig sind, werden für die aufgeführten Arten keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Weitere Untersuchungen der Reptilienfauna sind somit hinfällig.

Die Begehungen 2019 ergaben keinen ergänzenden Prüfbedarf.

**Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0		<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
0		<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
X	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0		<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

## 10 Vögel

### 10.1 Bestand

**Vorbemerkung** Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In den folgenden Tabellen werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

**Bestand** Im Plangebiet sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten überwiegend siedlungsadaptierte Vogelarten wie Meisen, Amsel oder Hausrotschwanz zu erwarten. Bei den Kartierungen im Jahr 2019 war auch nur eine geringe Vogelaktivität innerhalb des Planbereichs zu verzeichnen.

Der Vorhabenbereich besteht aus einer Fettwiese und stellt somit lediglich ein potentiell Nahrungshabitat für typische Siedlungsarten sowie für Greifvögel, Segler und Schwalben dar. Es bestehen kleinere Brutbestände für die Mehlschwalbe an benachbarten Häusern und ein großer Rauschwalbenbrutbestand im etwa 200 Meter entfernten Gestüt. Alle Brutstandorte sind nicht beeinträchtigt. Die Schwalben nutzen auch den Luftraum über dem Plangebiet, allerdings nur zur Jagd hier fliegender Insekten. Die beanspruchten Fettwiesenbereiche schränken das Nahrungsangebot für diese Arten nicht erheblich ein.

Bei den Begehungen konnten mehrere Mäusebussarde sowie ein Rotmilan in der näheren Umgebung beim Nahrungssuchflug beobachtet werden. Außerdem brütet an einem Gebäude der nahen Siedlung auch der Turmfalke. Diese Arten, sowie ggf. auch die nachtaktiven Vertreter der Gilde der Greifvögel (Waldohreule, Waldkauz, etc.) verlieren lediglich einen nicht erheblichen Anteil an Nahrungshabitaten.

Gehölze oder Gebäude als potentielle Brutstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. An den benachbarten Gebäuden brütet der Haussperling, aber auch für diese Art ist der Wegfall des Nahrungshabitats als unerheblich zu betrachten. Auch mit Wiesenbrütern ist im Gebiet nicht zu rechnen, da die Wiese einer zu hohen Pflegeintensität (Mahd) unterliegt und das Gebiet direkt an einer Straße und Wohnbebauung angrenzt. Diese Annahme konnte durch die Begehungen im Jahr 2019 bestätigt werden.

Eine Nutzung des Plangebiets durch den im ZAK aufgeführten Weißstorch ist ebenso denkbar, insbesondere in den feuchten Wiesenbereichen nördlich des Plangebiets. Nachweise erfolgten 2019 jedoch keine.

Südlich angrenzend an den Vorhabenbereich sind einige Obstbäume zu finden. Hier konnten bei den Begehungen keine Nachweise aktueller oder vorangegangener Brutaktivitäten (Nester) festgestellt werden. Lediglich der Grünspecht fand sich hier regelmäßig zur Nahrungssuche ein. Er wurde aber nie auf der Fläche nach Nahrung suchend (z.B. Ameisen) beobachtet.

Durch die geringe Größe des Plangebiets, dem Nichtvorhandensein von Brutstrukturen im Vorhabenbereich, der Lage am Siedlungsrand sowie dem Vorhandensein von Daten früherer Untersuchungen im benachbarten Kirchhausen (Kunz GaLaPlan 2016) ist insgesamt nur mit siedlungsadaptierten Arten, Greifvögeln, Schwalben und Segler als Nahrungsgäste zu rechnen.

Diese Annahme konnte durch die Begehungen im Jahr 2019 bestätigt werden.

Tabelle 8: Übersicht über die im Plangebiet und der näheren Umgebung nachgewiesenen Vogelarten sowie ZAK-Arten

Nr.	deutscher Artname	Quelle	Rote Liste Ba.Wü.	Schutzstatus
1	Amsel	Eigene Beobachtung 2018+2019	-	b
2	Bachstelze	Kunz GaLaPlan 2016	-	b
3	Blaumeise	Kunz GaLaPlan 2016	-	b
4	Buchfink	Eigene Beobachtung 2019	-	b

5	Elster	Eigene Beobachtung 2019	-	b
6	Grünfink	Eigene Beobachtung 2019	-	b
7	Hausrotschwanz	Eigene Beobachtung 2018+2019	-	b
8	Hausperling	Eigene Beobachtung 2019	V	b
9	Kolkrabe	Eigene Beobachtung 2018	-	b
10	Kohlmeise	Eigene Beobachtung 2019	-	b
12	Mäusebussard	Eigene Beobachtung 2019	-	s
13	Mehlschwalbe	Eigene Beobachtung 2019	3	b
14	Mönchsgrasmücke	Eigene Beobachtung 2019	-	b
15	Rauchschwalbe	Eigene Beobachtung 2019	3	b
16	Ringeltaube	Eigene Beobachtung 2019	-	b
17	Rotkehlchen	Eigene Beobachtung 2019	-	b
18	Rotmilan	Eigene Beobachtung 2019	-	s
19	Star	Eigene Beobachtung 2019	-	b
21	Schwarzmilan	Kunz GaLaPlan 2016	-	s
22	Turmfalke	Eigene Beobachtung 2019	V	s
23	Weißstorch	ZAK	V	s

## 10.2 Methodik

Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens erfolgt.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt werden (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung werden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen werden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge.

Außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvogel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Die Begehungsanzahl und die Begehungszeiten sind ebenfalls methodisch abgesichert zu gestalten. Aufgrund der Strukturarmut im Gebiet werden die Begehung im März und die Beibeobachtungen bei der Erstbegehung als ausreichend erachtet. Dabei sollten neben dem Plangebiet insbesondere auch angrenzende Bereiche erfasst werden.

### 10.3 Auswirkungen

**Auswirkungen** Innerhalb des Planbereichs kamen keine Brutvögel vor. Bei den Brutvögeln im Randbereich handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und nicht stärker ökologisch spezifizierte Siedlungsvögel. Diese Arten sowie die sonstigen als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten (z. B. Mehlschwalbe und Rotmilan) verlieren lediglich einen kleinen und nicht essentiellen Teil ihres Nahrungshabitats, welcher in der Umgebung ohne zusätzliche Ausgleichsleistungen kompensiert werden kann.

Bruthabitate gehen nicht verloren.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingt ergeben sich durch den Bau der Gebäude keine nennenswerten Blend- und Kulissewirkungen. Die geplanten Gebäude liegen hangseits unterhalb von bereits als Kulisse wirkenden Bauten. Der Ist-Zustand wird dadurch nicht wesentlich verschlechtert. Außerdem befanden sich im Bereich eventueller Blend- und Kulissenwirkungen (also im Bereich des Biotops im Talgrund und dem daran anschließenden, steil ansteigenden Weideland) keine Bruthabitate von störanfälligen Vogelarten.

### 10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Da keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden und mögliche Brutvögel angrenzender Bereiche durch die Lage im Siedlungsbereich und an der Straße an anthropogene Störwirkungen gewöhnt sind, sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Die Begehungen 2019 ergaben keinen ergänzenden Prüfbedarf.

### 10.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen** Da keine potentiellen Brutstrukturen beseitigt werden, ist kein Ausgleich nötig.  
Die Begehungen 2019 ergaben keinen ergänzenden Prüfbedarf.

### 10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1 Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden, besteht keine Gefahr einer Tötung von Adulttieren und Fortpflanzungseinheiten. Somit sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 2 Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die im Plangebiet bzw. direkten Umfeld brütenden Vögel erfahren bei Eingriffen während der Sommermonate eine erhöhte Störwirkung. Sie sind jedoch als Siedlungsvögel an vergleichbare Störwirkungen angepasst, zumal durch die Lage im Siedlungsbereich und an der Straße schon erhöhte Störwirkungen gegeben sind.

Anlagebedingt ergeben sich durch den Bau der Gebäude keine nennenswerten Blend- und Kulissewirkungen. Die geplanten Gebäude liegen hangseits unterhalb von bereits als Kulisse wirkenden Bauten. Der Ist-Zustand wird dadurch nicht wesentlich verschlechtert. Außerdem befanden sich im Bereich eventueller Blend- und Kulissenwirkungen (also im Bereich des Biotops im Talgrund und dem daran anschließenden, steil ansteigenden Weideland) keine Bruthabitate von störanfälligen Vogelarten.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, da keine Bruthabitate in Form von Gebäuden oder Gehölzen verloren gehen.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 10.7

### Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

#### Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Vögel erfolgt auf Basis einer Vogelkartierung im März 2019, früherer Untersuchungen im benachbarten Kirchhausen (Kunz GaLaPlan 2016) und der im Gebiet und der Umgebung vorhandenen Habitatstrukturen. Ergänzend dazu wurden im Jahr 2019 weitere Kartierungen im Planbereich durchgeführt.

Im Plangebiet und Umgebung ist überwiegend mit einem Vorkommen weit verbreiteter und nicht stärker ökologisch spezifizierter Siedlungsvögel zu rechnen. Diese Arten sowie die sonstigen als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten (z. B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Rotmilan) verlieren lediglich einen kleinen Teil an Nahrungshabitat, welcher in der Umgebung ohne zusätzliche Ausgleichsleistungen kompensiert werden kann.

Bruthabitate gehen nicht verloren. Da keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden und mögliche Brutvögel angrenzender Bereiche durch die Lage im Siedlungsbereich und an der Straße an anthropogene Störwirkungen gewöhnt sind, sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

## 11

### Fledermäuse

#### 11.1

#### Bestand

#### Bestand Lebensraum

Zur Ermittlung der Fledermausfauna im Plangebiet erfolgt eine Potentialanalyse der im entsprechenden TK-25 Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten. Dies wird im vorliegenden Fall als ausreichend erachtet, da sich im Eingriffsbereich keine potentiellen Quartiere befinden und lediglich ein kleinflächiger Verlust eines potentiellen Jagdhabitats erfolgt.

Für Fledermäuse nutzbare Strukturen, in Form von Bäumen mit Höhlen oder Spalten oder von Gebäuden, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet dient lediglich als potentiell Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung, so dass die durch die Bebauung zu erwartenden Flächenverluste nicht als erheblich für die potentielle Fledermausfauna einzustufen sind. Wochenstuben sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

Das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311) liegt etwa 250 m östlich des Plangebietes. Im Standarddatenbogen der LUBW sind die Fledermausarten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Wimperfledermaus aufgeführt. Die Wimperfledermaus und das Große Mausohr besiedeln Gebäude, Bechsteinfledermäuse Bäume in Wäldern. Da derartige Strukturen nicht vorhanden sind, sind diese Arten höchstens als Jagdgäste im Plangebiet zu erwarten.

**Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
0		<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0		<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	s
0		<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0		<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
X	X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0		<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
X	X	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
X	X	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
X	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
X	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
X	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0		<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
0		<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
X	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
0		<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
X	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
0		<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0		<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
0		<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	i	D	IV	s

## 11.2 Auswirkungen

**Auswirkungen** Durch die geplanten Baumaßnahmen gehen weder Sommer- oder Winterhabitate noch Leitlinien verloren.

Eine mögliche Betroffenheit für Fledermäuse besteht lediglich durch den Verlust an Jagdhabitaten. Dieser ist jedoch kleinflächig und kann über die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Pflanzgebote) sowie durch die im Umfeld großflächig vorhandenen Grünlandstrukturen kompensiert werden.

Dies gilt für alle Fledermausarten, inklusive der im Standarddatenbogen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ angegebenen Arten. Somit können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH – Gebiets im Hinblick auf Fledermäuse ausgeschlossen werden.

## 11.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Da keine potentiellen Fledermausquartiere entfernt werden, sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit das nächtliche Jagdverhalten nicht beeinträchtigt wird. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

Beleuchtungen, z.B. am Gebäude oder im Bereich der Zufahrt, sind fledermausfreundlich zu gestalten. Dauerbeleuchtungen sind zu unterlassen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 11.4 Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen** Da keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

## 11.5 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Plangebiet befinden sich keine potentiell von Fledermäusen nutzbaren Habitatstrukturen. Das Tötungsverbot wird somit nicht erfüllt.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Erhebliche Störungen durch die Bauarbeiten sind nicht zu erwarten, da sich im Plangebiet keine potentiellen Fledermausquartiere befinden und die Eingriffe nur tagsüber erfolgen. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten. Dauerbeleuchtungen sind zu unterlassen.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**11.6**

**Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

**Ergebnis**

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Fledermäuse beruht auf Verbreitungskarten der LUBW und einer Potentialabschätzung anhand der vorhandenen Strukturen im Plangebiet.

Die Betroffenheit der Fledermäuse reduziert sich lediglich auf eine potentielle Nutzung als Jagdhabitat.

Da keine potentiellen Fledermausquartiere entfernt werden, sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Dies gilt für alle Fledermausarten, inklusive der im Standarddatenbogen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ angegebenen Arten. Somit können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH – Gebiets im Hinblick auf Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit das nächtliche Jagdverhalten nicht beeinträchtigt wird. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen. Beleuchtungen, z. B. am Gebäude oder im Bereich der Zufahrt, sind fledermausfreundlich zu gestalten. Dauerbeleuchtungen sind zu unterlassen.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.**

**12**

**Säugetiere (außer Fledermäuse)**

**Bestand  
Lebensraum**

Für Haselmäuse geeignete Gehölzstrukturen wie Haselsträucher sind innerhalb des Plangebiets oder angrenzend nicht vorhanden.

Der Biber ist verbreitungsbedingt nicht zu erwarten. Außerdem befinden sich keine größeren Bäche oder Flüsse im näheren Umfeld des Plangebiets.

Ein Vorkommen von Feldhamstern ist verbreitungsbedingt auszuschließen.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Waldarten Luchs, Wolf und Wildkatze dar. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks im Siedlungsbereich sowie unmittelbar an eine Straße angrenzend ist nicht mit der nötigen Störungsfreiheit für Luchse zu rechnen. Tiere auf nächtlichem Streifzug sind ebenfalls nicht erheblich betroffen, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Weitere Untersuchungen zu den Säugetieren sind nicht erforderlich.

**Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Canis lupus</i>	Wolf	nb	1	II, IV	s
0		<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0		<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
X	0	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
0		<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	s
X	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	G	IV	s

### 13 Pflanzen

**Bestand**  
**Lebensraum**

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten ist keine der genannten Arten im Plangebiet zu erwarten. Mit Ausnahme des europäischen Dünnfarns sind es Arten, die entweder auf feuchte Sonderstandorte angewiesen sind, in äußerst hochwertigen und mageren Grünlandbeständen vorkommen oder nur sehr lokal verbreitet sind. Über die Seite Floraweb.de des BfN konnte anhand aktueller Daten überprüft werden, ob in der Region aktuelle Funde dieser Arten vorhanden sind.

Verbreitungsbedingt können lediglich die Arten Europäische Dünnfarn, Grünes Besenmoos und Rogers Goldhaarmoos im Plangebiet vorkommen.

Der Europäische Dünnfarn wächst auf Gestein, die anderen Arten auf Bäumen. Da beides im Plangebiet nicht vorhanden ist, können Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen ausgeschlossen werden.

**Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		<b>Farn und Blütenpflanzen</b>					s
0		<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
0		<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
0		<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0		<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0		<i>Jurinea cyanooides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0		<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0		<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	2	2	II, IV	s
0		<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0		<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0		<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräut	nb	nb	II, IV	s
0		<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
X	0	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	nb	nb	II, IV	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		<b>Moose</b>					
0		<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	nb
X	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	nb
0		<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	nb
X	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	nb

## 14 Ergebnis

Die potentiell vorkommenden Arten, die aufgrund ihrer Gebietsverbreitung sowie der Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets potentiell betroffen sein könnten und aufgrund ihres strengen Schutzstatus als planungsrelevant zu betrachten sind, wurden fachgerecht abgeschichtet.

### Keine Betroffenheit erkannt

Keine Betroffenheit ergab sich für die Arten aus der Gruppe der:

- Schnecken
- Muscheln
- Krebse
- Spinnentiere
- Käfer
- Libellen
- Schmetterlinge
- Fische und Rundmäuler

### Prüfrelevante Arten

Eine potentielle Betroffenheit besteht für folgende Arten:

- Amphibien
- Reptilien
- Vögel
- Fledermäuse

### Einschätzung

Da keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden und mögliche Brutvögel angrenzender Bereiche durch die Lage im Siedlungsbereich und an der Straße an anthropogene Störwirkungen gewöhnt sind, sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Um ein spontanes Einwandern von Amphibien, welche potentiell die Feuchtbiotope angrenzend an das Plangebiet nutzen, in den Gefahrenbereich der Baustelle und damit die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden, ist bauzeitlich und während der Aktivitätsphase von Amphibien (Ende Februar – Anfang Oktober) ein von Amphibien nicht überwindbarer Zaun entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze des Plangebiets zu stellen. Der Zaun dient auch dem Schutz potentiell vorkommender Ringelnattern.

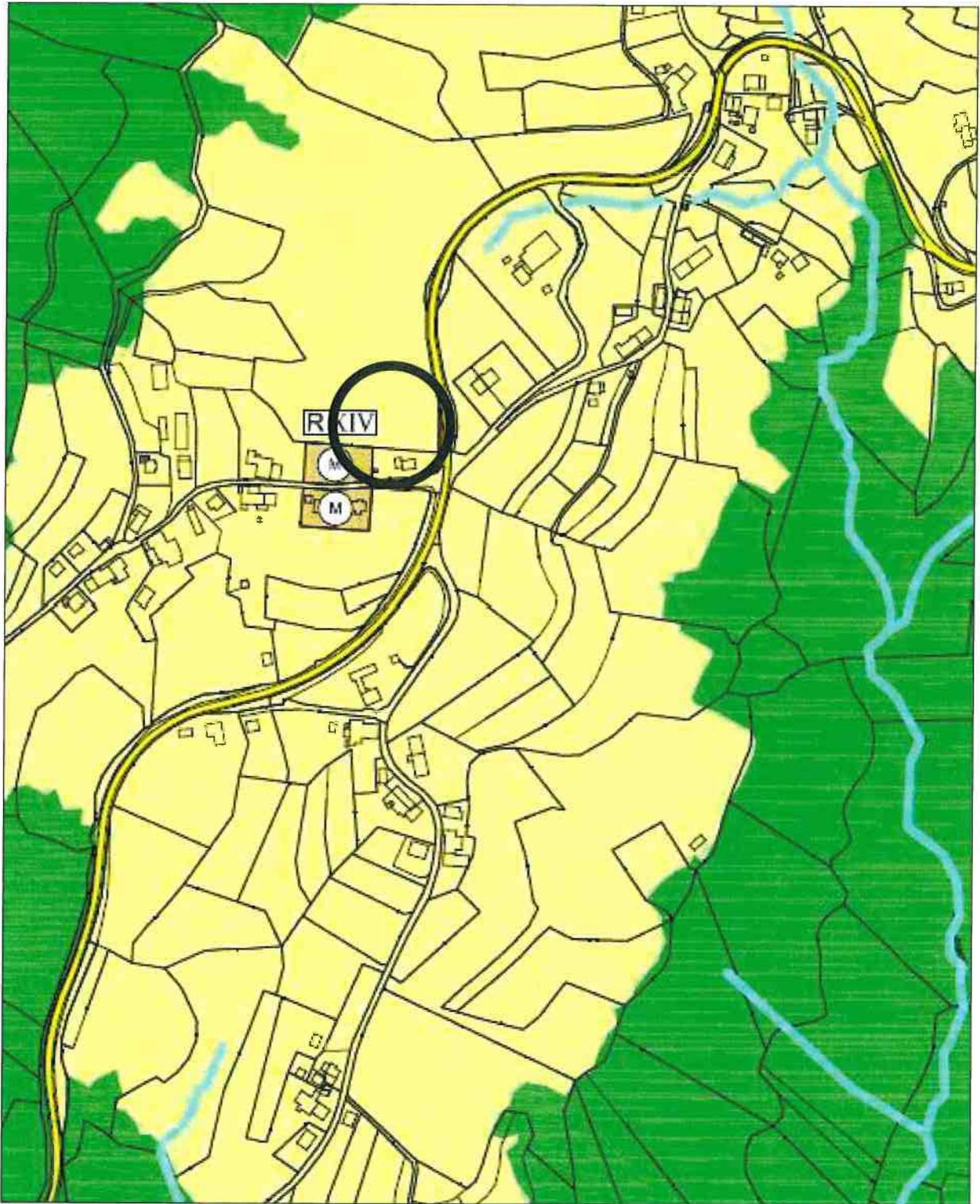
Zum Schutz von Fledermäusen sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen, Beleuchtungen am Gebäude oder im Bereich der Zufahrt fledermausfreundlich zu gestalten und Dauerbeleuchtungen zu unterlassen.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme können Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 und § 15 BNatSchG vermieden werden.

## 15 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs  
Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

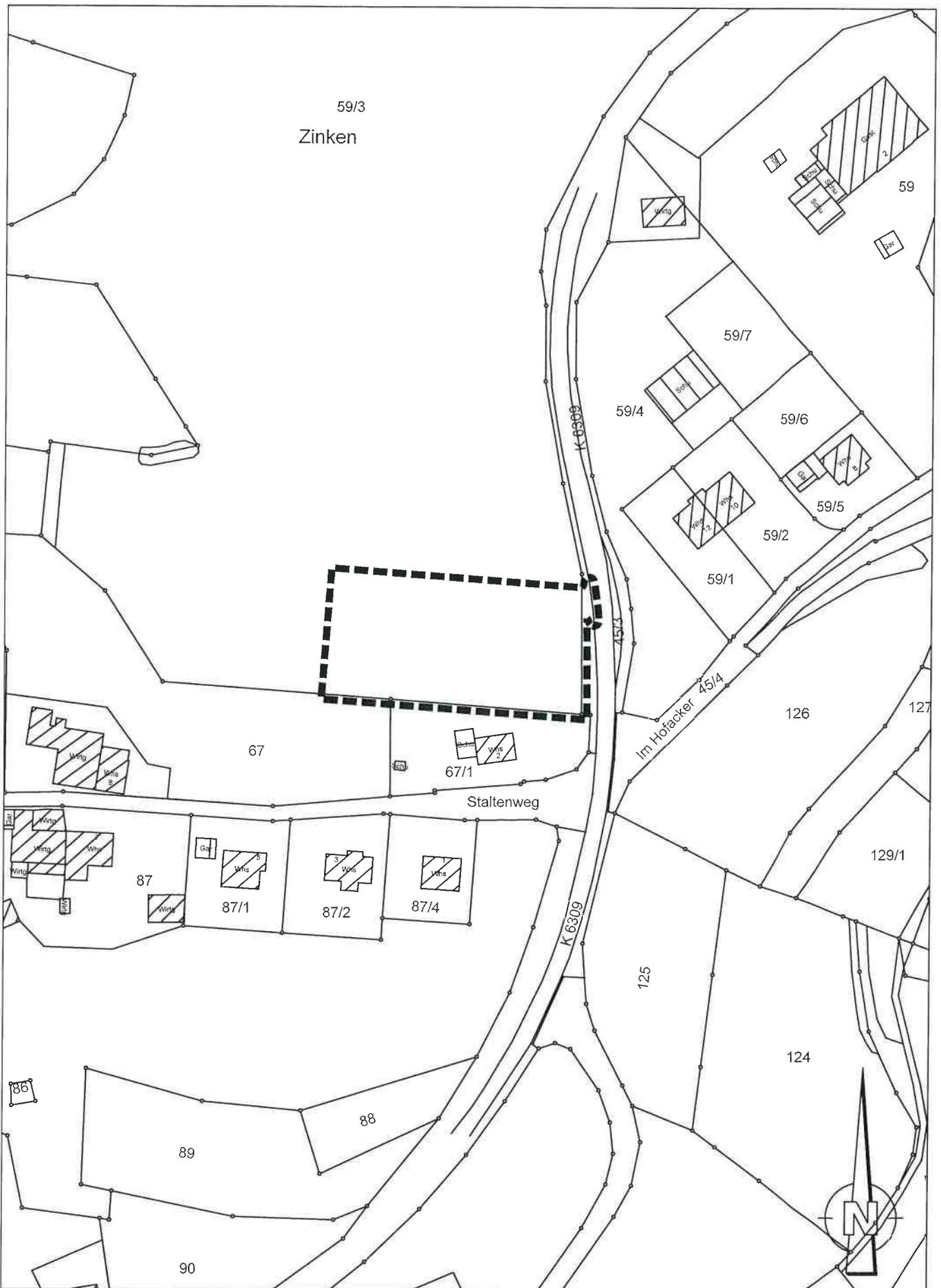
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmepfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- KUNZ GALAPLAN (2016):** Ergänzungssatzung „Hausmatt“ Gemarkung Endenburg-Kirchhausen. Artenschutzrechtliche Einschätzung.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- OGBW nach Gedeon et al. 2014.** Atlas Deutscher Brutvogelarten. URL: <https://www.ogbw.de/voegel>, aufgerufen am 02.01.2019
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.



○ Lage des Planbereiches

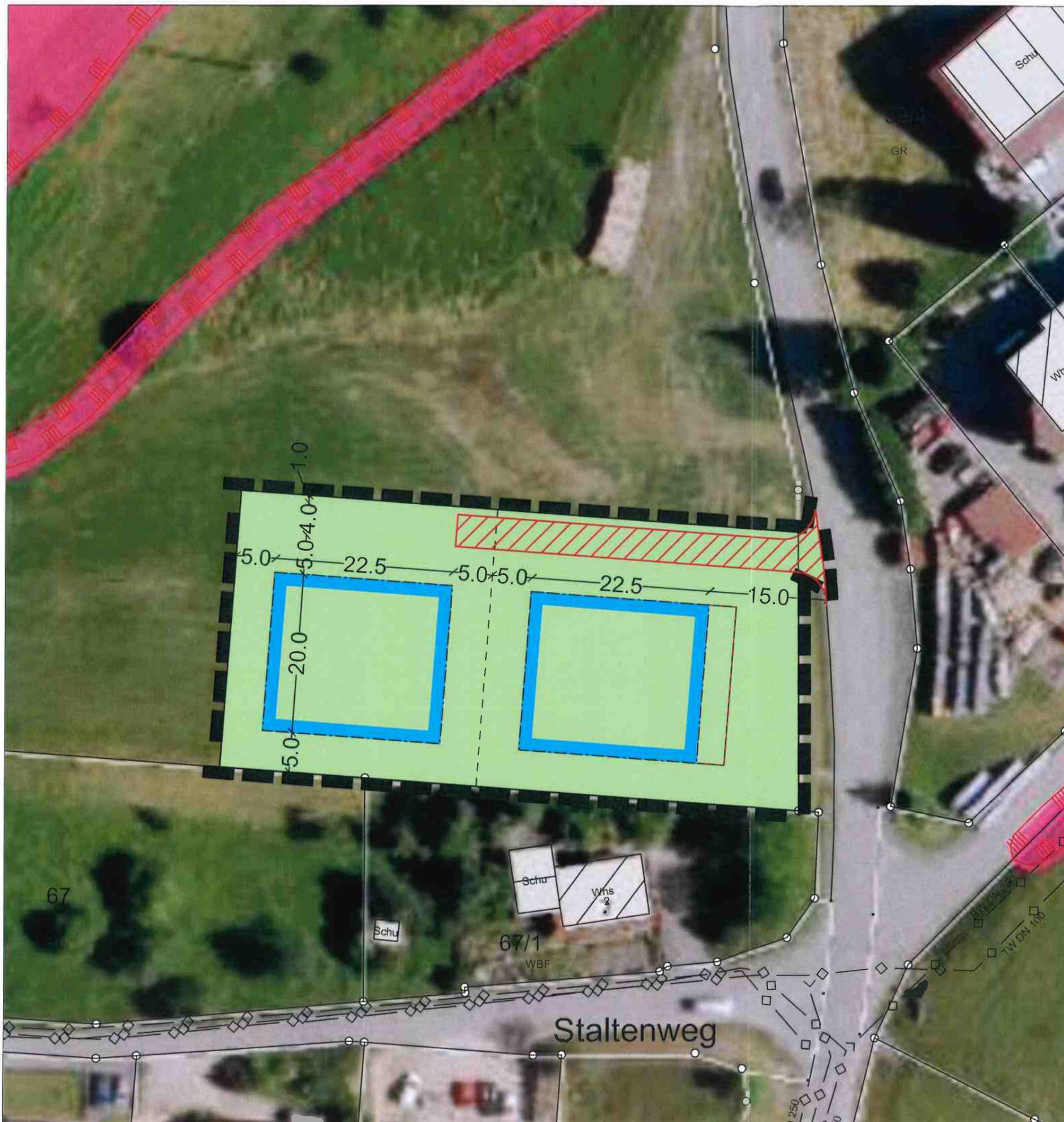
AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

UNMAßSTÄBLICH



<b>Gemeinde Steinen</b>		Gemarkung Endenburg	
Bebauungsplan		Steinacker II	
<b>Abgrenzungsplan</b>			
Planstand:	24.03.2020	Maßstab:	<b>1:1500</b>
Größe:	21,0 x 29,7	Gez:	
Layout:	Abgrenz PDF	Proj.Nr.:	B 1583
		Unterschrift:	





Legende

Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung

 Fettweise

Sonstige

 §30 BNatSchG Biotope

Eingriffe

 Grenze Plangebiet

 geplante Verkehrsflächen / Private Zufahrt

 geplante Baufenster

Gemeinde Steinen  
 Gemarkung Endenburg  
 Bebauungsplan "Steinacker II"

Umweltbelange § 13b BauGB / Bestand

PLAN M 1:500

	GaLaPlan Kunz	Stand 24.03.2030
	Garten- und Landschaftsplanung	
	Am Schilpf 6	79674 Todtnauberg
	Tel: 07671/99141-21	www.kunz-galaplan.de